

56. (C. 797 bis 814.)§. 307.
Ueberweisung.**I.** Der §. 307 wurde von keiner Seite beanstandet.§. 308.
Ueber-
tragungs-
urkunde.**II.** Zu §. 308 lag der Antrag vor, die Bestimmungen durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Beruht die Uebertragung auf Vertrag oder auf Gesetz, so ist der Schuldner dem neuen Gläubiger nur gegen Aushändigung einer die Abtretung oder die Anerkennung des gesetzlichen Ueberganges durch den bisherigen Gläubiger enthaltenden Urkunde zu leisten verpflichtet, sofern nicht die Uebertragung dem Schuldner von dem bisherigen Gläubiger schriftlich angezeigt ist.

Zu Ermangelung einer solchen Anzeige ist eine von dem neuen Gläubiger gegenüber dem Schuldner vorgenommene Kündigung oder Mahnung unwirksam, wenn die im Abs. 1 bezeichnete Urkunde nicht vorgelegt ist und aus diesem Grunde der Schuldner die Kündigung oder Mahnung unverzüglich zurückweist.

Hat der Schuldner ein rechtliches Interesse, daß die Urkunde oder die Anzeige in einer anderen als der im Abs. 1 bestimmten Form erteilt wird, so ist sie in der dem Interesse des Schuldners entsprechenden Form zu erteilen. Die Vorschrift des §. 270 findet entsprechende Anwendung.

Die Komm. nahm die Abs. 1, 2 des Antrags an; der Abs. 3 wurde abgelehnt.

Erwogen war:

Nach der Vorschrift des §. 306 sei der Schuldner, welcher im Vertrauen auf eine auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Uebertragung der Forderung an den Cessionar zahle, gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger auch für den Fall, daß die Uebertragung nicht zu Recht bestehen sollte, geschützt, wenn er sein Vertrauen auf eine direkte Mittheilung des Gläubigers oder auf die Vorlegung einer von dem Gläubiger ausgestellten Abtretungsurkunde seitens des Cessionars stütze. Es bestehe deswegen für den Schuldner ein erhebliches Interesse, an den Cessionar nicht eher zahlen zu müssen, als ihm die Cession in solcher Weise nachgewiesen sei. In dieser Beziehung erkenne nun zwar der Entw. im §. 308 Satz 2 ein schutzbedürftiges Interesse des Schuldners an; er komme demselben aber nur auf einem Umwege entgegen, indem er den Schuldner ermächtige, die Cession, wenn sie ihm nicht in solcher Weise nachgewiesen sei, kostenfrei zu bestreiten, und ihn auf den Weg der Streitverkündung verweise, durch welche er den ursprünglichen Gläubiger in die Lage versetzen könne, entweder als Nebenintervenient auftreten oder die im Prozesse rechtskräftig festgestellte Cession gegen sich gelten lassen zu müssen (C.P.D. §§. 65, 71). Diese Regelung sei zu beanstanden. Sie nöthige den Schuldner, die Cession lediglich zu dem Zwecke, um sich gegenüber späteren Ansprüchen des ursprünglichen Gläubigers zu sichern, selbst in solchen Fällen zu bestreiten, in denen er keinen Zweifel darüber habe, daß sie erfolgt sei, und verweise ihn, indem sie

die Streitverkündung erfordere, auf ein Mittel, dessen Benutzung besondere Rechtskenntniß voraussetze und mit Kosten verbunden sei.

Der Antrag trage dem Interesse des Schuldners in direkter Weise Rechnung, indem er demselben das Recht gebe, die Leistung an den Cessionar so lange zu verweigern, bis ihm entweder die Uebertragung von dem Cedenten schriftlich angezeigt sei oder von dem Cessionar eine von dem Cedenten ausgestellte Abtretungsurkunde ausgehändigt werde. Hierdurch sei dem Schuldner die Möglichkeit eröffnet, sich für den Fall, daß der ursprüngliche Gläubiger den Rechtsbestand der Cession bestreiten sollte, urkundlichen Nachweis dafür zu verschaffen, daß die an den Cessionar gemachte Leistung nach der Vorschrift des §. 306 auch dem ersteren gegenüber wirksam sei. Durch die schriftliche Anzeige des ursprünglichen Gläubigers oder die von ihm ausgestellte Abtretungsurkunde werde die Quittung des Cessionars in solcher Weise ergänzt, daß sie den Schuldner auch gegen fernere Ansprüche des ursprünglichen Gläubigers schütze.

Der Zweck, den Schuldner in solcher Weise sicherzustellen, nöthige nicht dazu, die öffentliche Beglaubigung der Anzeige oder der Abtretungsurkunde vorzuschreiben, und es sei bedenklich, in der Fürsorge für den Schuldner so weit zu gehen, weil dadurch die Uebertragung von Forderungen zu sehr erschwert werden würde.

Die nämliche Rücksicht auf das Verkehrsinteresse spreche auch gegen den Vorschlag des Antragstellers, im Anschluß an den §. 269 Abs. 2 dem Schuldner das Recht zu gewähren, die Ertheilung der Urkunde oder der Anzeige in einer besonderen Form zu verlangen, wenn er ein rechtliches Interesse habe, sie in solcher Form zu erhalten. Der Schuldner könnte diese Befugniß in Fällen, in denen die Nachholung der besonderen Form wegen Abwesenheit des Cedenten oder ähnlicher Hinderungsursachen mit Schwierigkeiten verbunden wäre, in chikanöser Weise mißbrauchen, um sich seiner Zahlungspflicht zu entziehen.

In redaktioneller Beziehung wurde im Laufe der Berathung angeregt, durch eine andere Fassung des von dem Antragsteller vorgeschlagenen Abs. 1 zu verdeutlichen, daß die Befugniß des Schuldners, die Leistung an den Cessionar zu verweigern, ihrem Wesen nach ein Zurückbehaltungsrecht sei, welches gemäß §. 234 von dem Cessionar durch Sicherheitsleistung abgewendet werden könne. Auf das Recht des Cessionars, gegen Sicherheitsleistung von dem Schuldner Erfüllung zu verlangen, wurde für die Fälle Gewicht gelegt, in welchen die Cession mündlich erfolgt und die nachträgliche Beibringung einer Abtretungsurkunde wegen Abwesenheit des Cedenten u. unausführbar oder doch mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sei.

Die Mehrheit lehnte es ab, die Frage zu entscheiden, ob es sich um ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines „fälligen Anspruchs“ (§. 233) des Schuldners auf Aushändigung einer Abtretungsurkunde handele oder lediglich die Leistungspflicht von der Aushändigung einer solchen Urkunde abhängig sei, und erachtete es nicht für erforderlich, dem Cessionar durch eine besondere Vorschrift das Recht einzuräumen, die Aushändigung einer Abtretungsurkunde durch eine Sicherheitsleistung, die ihrem Inhalte nach wohl eine *cautio defensum iri* sein müßte, zu ersetzen.

Der Satz 1 des Entw. wurde mit Rücksicht auf die Aufnahme des in dem Antrage vorgeschlagenen Abs. 1 in Gemäßheit des Abs. 2 des Antrags umgestaltet.

§. 306.
Widerruf
der Ueber-
tragungs-
anzeige.

III. Von einer Seite war beantragt,

die Berathung über den §. 306 wieder aufzunehmen und in der beschlossenen Fassung die Worte „so lange als . . . bis der Gläubiger dem Schuldner gegenüber die Anzeige widerrufen hat“ zu streichen, eventuell unter Streichung der bezeichneten Worte am Schlusse hinzuzufügen:

Die Wirksamkeit der Anzeige und der die Abtretung oder die Anerkennung der Uebertragung enthaltenden Urkunde wird durch ein Anerkenntniß des neuen Gläubigers beseitigt.

Die Komm. nahm die Berathung über den §. 306 wieder auf. Daß Ergeßniß derselben war die Annahme des eventuellen Antrags.

Daß zu §. 308 beschlossene Recht des Schuldners, in Ermangelung einer Abtretungsanzeige des Cedenten oder einer von dem Cedenten ausgestellten Abtretungsurkunde dem Cessionar die Leistung zu verweigern, gab Anlaß, die Wirkung zu erörtern, welche gegenüber diesem Rechte des Schuldners der im §. 306 zugelassene Widerruf der Anzeige oder der Ausstellung der Abtretungsurkunde auf die Rechtslage des Cessionars habe. Ueber die Frage, ob das Widerrufsrecht des Cedenten beschränkt werden müsse, um den Cessionar vor Vereitelung seines Rechtes zu schützen, gingen die Meinungen auseinander.

Von einer Seite wurde das vom Entw. gewährte Recht des freien Widerrufs in Uebereinstimmung mit dem in der vorigen Sitzung (oben S. 395) gefaßten Beschlusse für nothwendig erachtet, um den Absender der Anzeige oder den Aussteller der Abtretungsurkunde für den Fall wirksam zu schützen, daß die angezeigte oder beurkundete Abtretung in Wirklichkeit nicht zu Recht bestehe. Indem der Cedent die Abtretung dem Schuldner anzeige, trete er in ein unmittelbares Rechtsverhältniß zu diesem, und das Gleiche geschehe, wenn von der seinerseits ausgestellten Abtretungsurkunde dem Schuldner gegenüber Gebrauch gemacht werde. Die Abtretungsurkunde werde zu dem Zwecke ausgestellt, damit die in ihr enthaltene Abtretungserklärung durch Vermittelung des Cessionars an den Schuldner gelange; die beurkundete Abtretungserklärung sei in gleicher Weise an den Schuldner gerichtet, wie die in der Vollmachturkunde enthaltene Vollmachtserklärung an den Dritten gerichtet sei, welchem die Vollmachturkunde durch den Bevollmächtigten vorgelegt werde (§. 121 in der von der Red. Komm. beschlossenen Fassung¹⁾, Zuf. S. 47, 48). Der Cessionar sei nicht Betheiligter bei diesem Rechtsverhältnisse; deshalb bedürfe es zum Widerrufe der Anzeige oder der Abtretungsurkunde in keinem Falle seiner Zustimmung. Sei die Abtretung rechtsbeständig, so verlege der Cedent, wenn er gleichwohl von dem Widerrufsrechte Gebrauch mache, eine ihm dem Cessionar gegenüber obliegende Pflicht; dieser könne deshalb die Zurücknahme des Widerrufs verlangen.

Von anderer Seite wurde die Zulässigkeit des einseitigen Widerrufs bei der einfachen Anzeige des Gläubigers nicht in Abrede gestellt, dagegen die Ansicht vertreten, daß das Recht des Cessionars, welchem eine Abtretungsurkunde ausgestellt worden sei, gegen Aushändigung der Urkunde von dem

¹⁾ Entw. II §. 141, R. T. §. 168, B.G.B. §. 172.

Schuldner Zahlung zu verlangen, durch den einseitigen Widerruf des Cedenten nicht in Frage gestellt werden dürfte.

Von einer dritten Seite wurde auch die Zurücknahme der Urkunde durch einseitigen Widerruf des Cedenten für zulässig angesehen, so lange die Urkunde dem Schuldner noch nicht vorgelegt worden sei.

Die Mehrheit theilte mit dem Antragsteller die Ansicht, daß der Cedent, wenn er den Schuldner von der Cession benachrichtigt oder dem Cessionar eine Cessionsurkunde ausghändigigt habe, diese Rechtsakte einseitig zu widerrufen nicht berechtigt sein solle.

Erwogen war:

Die Zulässigkeit des einseitigen Widerrufs einer dem Cessionar ausgehändigten Cessionsurkunde könne mit der Berufung auf die für die Vollmacht geltende Vorschrift nicht gerechtfertigt werden, da zwischen der Rechtsstellung des Bevollmächtigten und derjenigen des Cessionars ein wesentlicher Unterschied bestehe. Während nämlich der Bevollmächtigte kein eigenes Recht auf Ertheilung der Vollmachtsurkunde habe, könne der Cessionar kraft eigenen Rechtes (§. 301) die Ausstellung einer Cessionsurkunde beanspruchen, und deswegen brauche er sich den einseitigen Widerruf der einmal ausgehändigten Abtretungsurkunde nicht gefallen zu lassen. Schließe man aber den einseitigen Widerruf bei der Abtretungsurkunde aus, so müsse das Gleiche auch für die einfache Anzeige des Gläubigers gelten, weil diese dem nämlichen Zwecke diene und der Cessionar möglicherweise eben mit Rücksicht auf die von dem Cedenten dem Schuldner gemachte Anzeige unterlasse, die Ausstellung einer Abtretungsurkunde zu verlangen. Bestehe die Abtretung nicht zu Recht, so könne der Gläubiger von dem als Cessionar Bezeichneten die Zurückgabe der Abtretungsurkunde oder die Einwilligung in den Widerruf fordern und sich gegebenen Falles durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung gegen die Gefahr schützen, daß der Schuldner mit der im §. 306 bestimmten Wirkung an den Cessionar zahle. Der Gläubiger bringe sich, wenn er mit Rücksicht auf eine in Wirklichkeit nicht zu Recht bestehende Abtretung den vermeintlichen Cessionar durch die Anzeige oder durch Ausstellung der Abtretungsurkunde dem Schuldner gegenüber als Cessionar anerkenne, in eine ähnliche Lage wie derjenige, welcher mit Rücksicht auf ein in Wirklichkeit nicht zu Recht bestehendes Schuldverhältniß für den vermeintlichen Gläubiger eine Hinterlegung vornehme und sich des Zurücknahmerechts begeben (§. 274).

IV. Es folgte die Berathung über die nachstehenden Anträge:

- a) als §. 308a folgende Vorschrift aufzunehmen:

Ist die Abtretung der Forderung anfechtbar, so ist der Schuldner die Leistung zu verweigern, berechtigt.

- b) in das erste Buch als §. 113b eine Vorschrift folgenden Inhalts einzufügen:

Ist eine Willenserklärung, welche einem Anderen gegenüber abgegeben wird, für oder gegen einen Dritten in gleicher Weise wirksam, wie wenn sie dem Dritten gegenüber abgegeben wäre, so finden im Falle der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit der Er-

Ungültigkeit
der
Abtretung.

klärung die Vorschriften der §§. 99, 103, 113 auf den Dritten in gleicher Weise Anwendung, wie wenn die Erklärung ihm gegenüber abgegeben worden wäre. Das Gleiche gilt, wenn die Erklärung bestimmt ist, in solcher Weise für oder gegen einen Dritten dadurch wirksam zu werden, daß sie ihm von demjenigen, welchem gegenüber sie abgegeben ist, mitgeteilt wird und die Mittheilung erfolgt ist.

Die Komm. lehnte beide Anträge ab.

An-
sechtbarkeit
der
Abtretung.

Zur Begründung des Antrags a war seitens der Minderheit Folgendes geltend gemacht worden:

Unterliege die Abtretung einer Forderung der Anfechtung, so erscheine es geboten, dem Schuldner zu seiner eigenen Sicherheit wie im Interesse des Cedenten das Recht zu gewähren, die Erfüllung gegenüber dem Cessionar zu verweigern. Eine anfechtbare Cession bestehe, solange die Anfechtung nicht erfolgt sei, zu Recht und äußere auch dem Schuldner gegenüber, sobald er von der Cession Kenntniß erlangt habe, ihre Wirkungen. Der Schuldner wäre mithin, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmte, zunächst zur Leistung an den Cessionar verpflichtet und müßte, wenn demnächst die Anfechtung erfolgte, die Erfüllung dem Cedenten gegenüber wiederholen. Dieses Bedenken könne durch die Verweisung auf die dem Schuldner nach §. 308 zustehende Befugniß, die Erfüllung gegenüber dem Cessionar solange zu verweigern, bis den Voraussetzungen des §. 306 Genüge geleistet sei, nicht beseitigt werden, weil der §. 308 nur ein Recht, keineswegs aber eine Verpflichtung des Schuldners festsetze, und die Vorschrift des §. 306 den Schuldner dann nicht schütze, wenn die Anzeige des Cedenten oder die Ausstellung der Abtretungsurkunde in gleicher Weise anfechtbar sei wie die Abtretung selbst. Dies treffe aber gerade in den wichtigsten Fällen der Anfechtbarkeit, denjenigen der Erpressung und des Betrugs (§. 103), regelmäßig zu. Ebenjowenig genüge die Hinterlegungsbezugniß des Schuldners, weil, abgesehen davon, daß die Hinterlegung nicht bei allen Schuldverhältnissen zulässig und mit Kosten verbunden sei, ein weit höheres als das allgemein verbreitete Maß von Rechtskenntniß nothwendig sei, um zu erkennen, daß die anfechtbare Cession unter die Vorschrift des §. 272 Nr. 2 falle. Die Rücksicht auf den Schuldner verlange deshalb, diesem das Recht zu geben, die Leistung an den Cessionar zu verweigern, bis die Anfechtbarkeit der Abtretung gehoben sei. Damit werde aber auch der Gläubiger geschützt, wenn er von der Anfechtbarkeit der Cession keine Kenntniß habe oder wegen Abwesenheit nicht in der Lage sei, die Anfechtungserklärung abzugeben. Den Schuldner zu zwingen, dem Erpresser oder Betrüger zur Einheimung der Früchte seiner verbrecherischen That die Hand zu bieten, könne doch nicht die Aufgabe des Gesetzes sein.

Die Mehrheit setzte diesen Ausführungen folgende Erwägungen entgegen:

Die beantragte Bestimmung erscheine entbehrlich, weil der Schuldner gegen die Gefahr, doppelt zahlen zu müssen, von selten vorkommenden Fällen abgesehen, durch die Hinterlegungsbezugniß und die Vorschrift des §. 308 geschützt sei. In der Regel werde es ihm auch möglich sein, dadurch, daß er sich mit dem Gläubiger ins Benehmen setze, diesen zu sofortiger Anfechtung zu veranlassen. Dem Schuldner wegen der Anfechtbarkeit der Cession die Verweigerung der

Leistung zu gestatten, sei deswegen nicht thunlich, weil die Berufung des Schuldners auf die Anfechtbarkeit eine exceptio de jure tertii wäre, von der säumige Schuldner nur zu gern einen chikanösen Gebrauch machen würden, um sich ihrer Zahlungspflicht zu entziehen.

Den Antrag b hatte der Antragsteller wie folgt begründet:

Wie der soeben abgelehnte Antrag den Schutz des Schuldners bezweckt habe, welcher die Anfechtbarkeit der Cession kenne, so wolle der jetzt in Rede stehende Antrag dem Schuldner zu Hilfe kommen, welcher in Unkenntniß der Anfechtbarkeit an den Cessionar geleistet habe. Man könnte daran denken, die Hilfe durch entsprechende Anwendung der Vorschrift des §. 305 zu gewähren; allein hierdurch würde man sich zu weit von den Grundsätzen entfernen, welche die Komm. in den §§. 99, 103 (in der von der Red. Komm. beschlossenen Fassung¹⁾, Zif. S. 37, 38) aufgestellt habe. Wolle man mit diesen Grundsätzen im Einklange bleiben, so könne der gutgläubige Schuldner nur in derselben Weise geschützt werden, wie nach den gefaßten Beschlüssen der gutgläubige Empfänger der anfechtbaren Erklärung geschützt sei. Bei näherer Prüfung ergebe sich, daß die nämliche Frage bei einer Reihe anderer Rechtsgeschäfte aufgeworfen werden müsse. Bei der Vollmacht habe der Antragsteller sie schon früher, allerdings ohne Erfolg, zur Sprache gebracht (oben S. 140 bis 143, Antrag Nr. 6).

Allgem. Regelung des Schutzes Dritter.

Die bisher gefaßten Beschlüsse unterscheiden zweierlei Arten von Willenserklärungen, solche, welche „einem Anderen gegenüber abzugeben“ seien, also einen bestimmten Adressaten haben, und andere, für die es an einen solchen Adressaten fehle. Es gebe aber noch zwei weitere Arten, die gewissermaßen zwischen jenen beiden stehen, nämlich:

1. Willenserklärungen, für die zwei Adressaten in der Weise vorhanden seien, daß die dem einen gegenüber abgegebene Willenserklärung für oder gegen den anderen in gleicher Weise wirksam sei, wie wenn sie diesem gegenüber abgegeben worden wäre;

2. Willenserklärungen, welche einem Anderen gegenüber abzugeben, jedoch dazu bestimmt seien, von diesem Anderen einem Dritten mitgetheilt zu werden, und durch die Mittheilung für oder gegen den Dritten in gleicher Weise wirksam werden, wie wenn sie ihm gegenüber abgegeben worden wären.

Als Fälle der ersteren Art seien die Vollmachtsertheilung (§. 119) und die Zustimmung zu einem fremden Rechtsgeschäfte (§. 127) anzuführen, während der zweiten Art die Cession, die Schuldübernahme (§. 315) und die Anweisung (§. 605) angehören.

In allen diesen Fällen bestehe ein Bedürfniß, den Dritten hinsichtlich der an die Erklärung sich knüpfenden rechtlichen Wirkungen als Erklärungsempfänger zu behandeln. Bei der Anfechtung insbesondere müsse auch der Dritte als Anfechtungsgegner angesehen, die Anfechtung müsse also, wenn sie mit Wirksamkeit gegen ihn erfolgen solle, ihm gegenüber erklärt werden (§. 113), und der Schutz, welchen die Vorschriften des §. 99 und des §. 103 Abs. 2 bei der Anfechtung wegen Irrthums oder Betrugs dem gutgläubigen Anfechtungsgegner gewähren,

¹⁾ Entw. II §§. 97, 98, R. L. §§. 118, 119, B. G. B. §§. 122, 123.

müsse auch dem gutgläubigen Dritten zu Theil werden. Es gehe nicht an, wenn der Bevollmächtigte auf Grund der Vollmacht eine Forderung des Vollmachtsgebers an einen Dritten abgetreten habe, diese aus dem Vermögen des Dritten, in welches sie unmittelbar aus dem Vermögen des Vollmachtgebers übergegangen sei, dadurch in die letztere zurückzurufen, daß der Vollmachtgeber die längst erledigte Vollmacht dem Bevollmächtigten gegenüber anfechte, während der Dritte davon, daß der unmittelbar (§. 116) zwischen ihm und dem Vollmachtgeber zu Stande gekommene Cessionsvertrag hinfällig werde, gar nichts erfahre. Ebenjowenig könne dem ursprünglichen Gläubiger, wenn der Schuldner auf Grund der Cession an den Cessionar geleistet habe, gestattet werden, das Schuldverhältniß dadurch wiederherzustellen, daß er die Cession dem Cessionar gegenüber anfechte, während der Schuldner gar keine Kenntniß davon erhalte, daß er wieder Schuldner des ursprünglichen Gläubigers werde und genöthigt sei, von dem Cessionar die an diesen gemachte Leistung zurückzufordern. Sei der Cedent, weil er sich beim Abschlusse des Cessionsvertrags über den Inhalt seiner Vertragserklärung geirrt habe, gemäß §. 99 bei der Anfechtung dem gutgläubigen Anfechtungsgegner das negative Interesse zu ersetzen verpflichtet, so müsse er auch den gutgläubigen Schuldner schadlos halten, welcher auf Grund der Cession an den Cessionar gezahlt habe, und wenn der Cedent vom Cessionar durch Betrug zur Schließung des Cessionsvertrags verleitet worden sei, so müsse der gutgläubige Schuldner, welcher auf Grund der Cession an den Cessionar gezahlt habe, gemäß §. 103 Abs. 2 gegen die Anfechtung geschützt sein.

Die Vollmacht und die Cession haben, weil sie auch für den Dritten und den Schuldner bestimmt seien, eine Doppelnatur und seien in gleicher Weise zu beurtheilen, wie wenn die nämliche Erklärung an jeden der beiden Adressaten abgegeben worden wäre. Der Entw. habe dies auch für den Fall anerkannt, daß die Vollmacht dem Bevollmächtigten durch Aushändigung einer Vollmachtsurkunde ertheilt, der Cessionsvertrag durch Aushändigung einer Cessionsurkunde an den Cessionar geschlossen sei (§§. 121, 306). Werde die Vollmachtsurkunde dem Dritten, die Cessionsurkunde dem Schuldner vorgelegt, so habe das die gleiche Wirkung, wie wenn der Vollmachtgeber die Vollmacht dem Dritten erklärt, der Cedent die Cession dem Schuldner angezeigt hätte. Der Entw. und die bisherigen Beschlüsse haben aber verkannt, daß auch die dem Bevollmächtigten mündlich ertheilte Vollmacht und der mündlich geschlossene Cessionsvertrag die Bestimmung haben, durch den Bevollmächtigten dem Dritten, durch den Cessionar dem Schuldner mitgetheilt zu werden. Der Zweck der Vollmacht und der Cession bringe es mit sich, daß der Bevollmächtigte sich dem Dritten gegenüber auf die Vollmacht, der Cessionar dem Schuldner gegenüber auf die Cession berufen müsse; zwischen einer schriftlichen und einer mündlichen Vollmacht, zwischen einem beurkundeten und einem nicht beurkundeten Cessionsvertrage bestehe in dieser Beziehung kein Unterschied; auch das mündliche Geschäft enthalte einen durch den Bevollmächtigten oder den Cessionar zu überbringenden jussus an den Dritten oder den Schuldner, sich mit dem Bevollmächtigten oder dem Cessionar einzulassen.

Daß ähnliche Erwägungen auch bei den übrigen oben angeführten Erklärungen mit zwei Destinataren zutreffen, bedürfe wohl kaum näherer Darlegung.

Von einem Theile der Minderheit war der Antrag in soweit befürwortet worden, als er für die Fälle des ersten Satzes die Anwendung der Bestimmung des §. 99 auf den Dritten vorschreibe. Zur Begründung wurde geltend gemacht, daß bei der Anfechtung einer Willenserklärung wegen Irrthums, welche zwei Adressaten in der Weise habe, daß die Erklärung mit der gleichen Rechtswirkung sowohl dem einen wie dem anderen gegenüber abgegeben werden könne, es für die Bestimmung des zu schützenden Anfechtungsgegners nicht darauf ankommen dürfe, welchem von beiden Adressaten gegenüber die Erklärung abgegeben sei, weil für beide ein gleiches Interesse bestehe, in ihrem Vertrauen auf die Gültigkeit der Erklärung nicht getäuscht zu werden. Es sei auch in der That kein Grund ersichtlich, wenn nach §. 99 bei nicht empfangsbedürftigen Willenserklärungen Jeder, der ein solches Interesse nachweise, das Recht auf Schadenersatz habe, bei einer empfangsbedürftigen Willenserklärung mit zwei Adressaten dem einen derselben den Schadenersatzanspruch lediglich deshalb zu versagen, weil die auch für ihn bestimmte Willenserklärung nicht an ihn, sondern an den anderen Adressaten abgegeben worden sei.

Die Gründe, welche die Mehrheit zur Ablehnung des Antrags bestimmten, waren im Wesentlichen folgende: Standpunkt
der Mehrheit.

Die empfohlene Vorschrift enthalte gegenüber dem geltenden Rechte eine fundamentale Neuerung, welche nur durch überwiegende praktische Gründe gerechtfertigt werden könnte. Solche Gründe seien indeß nicht beigebracht worden.

Anlangend zunächst die Fälle des ersten Satzes, so sei derjenige, welchem eine fremde Sache auf Grund der Zustimmung des Eigenthümers verkauft sei, wenn dieser seine Zustimmungserklärung anfechte, durch den ihm dem Veräußerer gegenüber zustehenden Gewährleistungsanspruch genügend gedeckt. In gleicher Weise könne sich der Dritte, welcher mit dem Bevollmächtigten auf Grund einer später angefochtenen Vollmacht kontrahirt habe, auf Grund des §. 125 wegen Schadenersatzes an den Bevollmächtigten halten.

Ebenso wenig bestche in denjenigen Fällen, welche der Satz 2 im Auge habe, ein praktisches Bedürfnis für die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung. Insbesondere sei im Falle der Cession der Schuldner durch die Vorschriften der §§. 306, 308 in ausreichender Weise vor der Gefahr geschützt, eine auf Grund einer anfechtbaren Cession an den Cessionar geleistete Zahlung dem Cedenten gegenüber wiederholen zu müssen. Mache der Schuldner von der Vorschrift des §. 308 keinen Gebrauch, so habe er eben dem Cessionar getraut und könne sich nicht darauf berufen, daß er in seinem Vertrauen auf die Erklärung des Cedenten getäuscht sei.

Die beantragte Vorschrift habe aber auch das rechtliche Bedenken gegen sich, daß die Unterstellung eines vom Empfänger verschiedenen Destinatars der Willenserklärung wenigstens bei der Cession mit der vom Entw. vertretenen Auffassung der letzteren als einer Sondernachfolge in die Forderung nicht vereinbar sei.

V. Die §§. 309, 310 wurden gestrichen, weil man ihren Inhalt als durch den in das erste Buch aufgenommenen §. 127 c¹⁾ gedeckt betrachtete.

§§. 309, 310.
Abtretung
einer fremden
Ford.

¹⁾ Der von der Red. Komm. formulirte §. 127 c ist wörtlich in den Entw. II §. 153 übergegangen.

§. 311.
Abtr. des
Dienststei-
kommens cc.

VI. Zu §. 311 lagen folgende Fassungs-vorschläge vor:

1. Haben Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten den übertragbaren Theil ihres Dienststeinkommens oder ihrer Pension abgetreten, so ist zur Wirksamkeit der Abtretung gegenüber der auszahlenden Kasse erforderlich, daß diese von dem bisherigen Gläubiger durch eine ihr auszuhändigende öffentlich beglaubigte Urkunde von der Abtretung benachrichtigt wird.
2. . . . so ist die auszahlende Kasse von dem bisherigen Gläubiger durch Aushändigung einer öffentlich beglaubigten Urkunde von der Abtretung zu benachrichtigen. Solange diese Benachrichtigung nicht erfolgt ist, gilt die Abtretung als der Kasse nicht bekannt.

Die Komm. beschloß, den Antrag 2 unter Streichung der Worte „von dem bisherigen Gläubiger“ anzunehmen.

Erwogen war:

Die Vorschrift des §. 311 lehne sich an die entsprechenden Bestimmungen des Reichsbeamtengegesetzes und des Reichsmilitärgegesetzes an und sei im Interesse der Sicherstellung der Kassenbeamten und einer geordneten Kassenführung gegeben. Dieser Zweck werde aber schon dadurch erreicht, daß man die Wirkungen, welche das Gesetz an die Kenntniß des Schuldners von der erfolgten Cession knüpfe, erst mit der Aushändigung der im §. 311 bezeichneten Urkunde eintreten lasse. Der Entw. und der sachlich mit ihm übereinstimmende Antrag 1 gehen insofern über diesen Zweck hinaus, als sie die Wirksamkeit der Cession gegenüber der Kasse von der Aushändigung der Urkunde abhängig machen, während der Zweck nur erheische, ein Recht, nicht aber eine Verpflichtung für die Kasse aufzustellen, die Abtretung erst nach Einreichung der bezeichneten Urkunde zu beachten.

Die Streichung der Worte „von dem bisherigen Gläubiger“ wurde unter Zustimmung des Antragstellers beschlossen, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Benachrichtigung nicht gerade durch den abtretenden Gläubiger erfolgen müsse, sondern auch durch den Cessionar unter Beifügung der beglaubigten Abtretungsurkunde geschehen könne.

§. 312.
Uebertragung
anderer
Rechte als
Ford.

VII. Zu §. 312 lag der Antrag vor:

- a) den §. 312 zu fassen:

Die Vorschriften über die Uebertragung der Forderungen finden in Ermangelung besonderer Vorschriften auf die Uebertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung.

- b) in der C.P.D. dem §. 754 zwischen Abs. 3 und 4 folgenden neuen Absatz einzufügen:

Ein unveräußerliches Recht ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung insoweit unterworfen, als die Ausübung einem Anderen überlassen werden kann.

Die Komm. billigte den sachlich mit dem Entw. übereinstimmenden Antrag in der Erwägung, daß die Verweisung des zweiten Satzes des Entw. in die C.P.D. gerechtfertigt erscheine, weil die in demselben enthaltene Vorschrift sich auf die Zwangsvollstreckung beziehe.

VIII. Der §. 313 wurde gestrichen, weil man seinen Inhalt als selbstverständlich ansah.

§. 313.
Ueb. eines
Vermögens.

IX. Die Berathung ging zu den Bestimmungen über, welche von der „Schuldübernahme“ handeln.

Schuld-
übernahme.

Zu §. 314 wurde folgende Fassung empfohlen:

§. 314.
Vertrag zw.
Gläubiger u.
Uebernehmer.

Eine Schuld kann von einem Dritten durch Vertrag mit dem Gläubiger in der Weise übernommen werden, daß der Dritte an die Stelle des bisherigen Schuldners tritt.

Die Komm. nahm den sachlich von keiner Seite beanstandeten §. 314 an und überwies den lediglich die Fassung betreffenden Antrag der Red.Komm.

57. (§. 815 bis 836.)

I. Zu §. 315 lagen die Anträge vor:

§. 315.
Vertrag zw.
Schuldner u.
Uebernehmer.

1. die Bestimmungen in nachstehender Fassung zu beschließen:

Die Schuldübernahme kann auch durch Vertrag des Dritten mit dem Schuldner erfolgen. Die Wirksamkeit des Vertrags ist davon abhängig, daß der Gläubiger auf eine von dem Schuldner oder dem Dritten an ihn ergangene Mittheilung der Schuldübernahme zustimmt. Solange die Zustimmung nicht ertheilt ist, kann der Vertrag von den Parteien aufgehoben oder geändert werden. Der Verweigerung der Zustimmung steht es gleich, wenn diese nicht innerhalb der von dem Mittheilenden festgesetzten Frist erklärt ist.

Solange der Gläubiger die Zustimmung nicht ertheilt hat, ist der Uebernehmer dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die rechtzeitige Befriedigung des Gläubigers zu bewirken.

hierzu die Unteranträge:

a) a) am Schlusse des Abs. 1 vor den Worten „erklärt ist“ einzuschalten „demselben“;

β) den Abs. 2 vorbehaltlich einer anderweitigen Fassung durch die Aufnahme nachstehender Vorschrift zu ergänzen bezw. abzuändern:

Wird die Zustimmung von dem Gläubiger verweigert, so ist die Schuldübernahme unwirksam. Der Uebernehmer ist aber, sofern nicht erhehlt, daß die Parteien bei der Schließung des Vertrags eine andere Absicht gehabt haben, dem Schuldner gegenüber verpflichtet, die rechtzeitige Befriedigung des Gläubigers zu bewirken.

b) im Abs. 2 nach dem Worte „ist“ einzuschalten „im Zweifel“;

2. den §. 315 zu fassen:

Die Schuldübernahme kann auch dadurch erfolgen, daß sie zwischen dem bisherigen Schuldner und dem Schuldübernehmer vereinbart und dieser von dem Gläubiger auf die ihm von dem einen oder dem anderen Theile gemachte Mittheilung als Schuldner angenommen wird.